

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen und Verträge der Fangmann Energy Services GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftraggeber“) über den Einkauf von Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen.

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Diese AEB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4 Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftraggeber stimmt deren Geltung ausdrücklich in Textform zu.

1.5 Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufsbedingungen, Lieferbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Lieferanten, auf die in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen verwiesen wird.

1.6 Die Annahme, Prüfung, Verarbeitung, Verwendung oder Bezahlung von Waren oder Leistungen stellt keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten dar.

1.7 Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Lieferant haben Vorrang vor diesen AEB.

2. BESTELLUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Bestellungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich in Textform, insbesondere per E-Mail, über elektronische Bestellsysteme oder schriftlich.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung auf erkennbare Unklarheiten, Widersprüche oder fehlende Angaben zu prüfen und den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

2.3 Eine Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung oder den AEB des Auftraggebers abweichende Bedingungen enthält, gilt nicht als Zustimmung zu diesen Abweichungen. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, soweit sie Preis, Menge, Qualität, Liefertermin oder sonstige wesentliche Vertragsbedingungen betreffen.

3. VORRANG DER INDIVIDUELLEN BESTELLUNG

3.1 Die in der jeweiligen Bestellung oder im Einzelvertrag vereinbarten Bedingungen haben Vorrang vor diesen AEB.

3.2 Dies gilt insbesondere für:

- Artikel und Leistungsumfang
- Mengen
- Preise
- Rabatte
- Liefertermine
- Lieferorte
- Versandbedingungen
- Zahlungsbedingungen
- Sonderleistungen
- technische Anforderungen und Spezifikationen

4. PREISE

4.1 Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich.

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise einschließlich der üblichen Verpackungs- und Nebenkosten und zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

4.3 Zusätzliche Kosten, insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Maut oder sonstige Nebenkosten, werden nur übernommen, wenn diese vorab ausdrücklich vereinbart wurden.

4.4 Preisänderungen nach Vertragsschluss bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGEN

5.1 Die Zahlungsbedingungen werden grundsätzlich in der jeweiligen Bestellung oder im Einzelvertrag festgelegt.

5.2 Sofern keine Zahlungsfrist vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

5.3 Rechnungen müssen alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten und eindeutig der jeweiligen Bestellung zugeordnet werden können.

5.4 Soweit vorhanden, sind insbesondere Bestellnummer, Liefer- oder Leistungsdatum, Rechnungsnummer, Artikel- bzw. Leistungsbezeichnung und die erforderlichen steuerlichen Angaben anzugeben.

5.5 Bei fehlerhaften oder unvollständigen Rechnungen beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist erst mit Eingang einer ordnungsgemäß korrigierten Rechnung.

5.6 Die Zahlung stellt keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung dar.

6. LIEFERUNG UND LIEFERTERMINE

6.1 Die in der Bestellung vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich.

6.2 Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald er erkennt oder erkennen muss, dass ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin nicht eingehalten werden kann.

6.3 Die Mitteilung über eine drohende Lieferverzögerung lässt die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

6.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

6.5 Der Lieferant hat die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift sowie vereinbarte Lieferzeiten und Anlieferbedingungen einzuhalten.

6.6 Lieferungen erfolgen frei Haus Bestimmungsort (DDP-Bestimmungsort – Incoterms 2020)

7. VERSAND UND VERPACKUNG

7.1 Die Ware ist ordnungsgemäß und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verpacken.

7.2 Die Verpackung muss einen angemessenen Schutz der Ware während des Transports gewährleisten.

7.3 Der Lieferant hat unnötige Verpackungen zu vermeiden und sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über Verpackung, Entsorgung und Umweltschutz einzuhalten.

7.4 Jeder Lieferung sind geeignete und vollständige Lieferpapiere beizufügen. Diese müssen insbesondere die Bestellnummer, Artikel- oder Leistungsbezeichnung sowie die gelieferte Menge enthalten, soweit diese Angaben für die Zuordnung erforderlich sind.

8. GEFAHRSTOFFE, SICHERHEIT UND GESETZLICHE VORGABEN

8.1 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen, gefährlichen Gütern oder sonstigen sicherheitsrelevanten Produkten sind sämtliche zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen einzuhalten.

8.2 Dies gilt insbesondere für die jeweils anwendbaren Vorschriften hinsichtlich Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Transport, Handhabung, Entsorgung und Arbeitsschutz.

8.3 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte den jeweils geltenden Sicherheits- und Qualitätsstandards entsprechen.

8.4 Soweit gesetzlich vorgeschrieben oder für die sichere Verwendung erforderlich, sind dem Auftraggeber die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter, Betriebs- und Gebrauchsanweisungen, Kennzeichnungen, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen sowie sonstigen sicherheitsrelevanten Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

8.5 Sicherheitsdatenblätter und sonstige sicherheitsrelevante Dokumente sind in der jeweils aktuellen Fassung bereitzustellen.

8.6 Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich über ihm bekanntwerdende Änderungen der Einstufung, Kennzeichnung, Zusammensetzung, sicherheitsrelevanten Eigenschaften oder gesetzlicher Anforderungen der gelieferten Produkte zu informieren.

8.7 Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die jeweilige Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für arbeits-, umwelt-, produkt-, chemikalien-, transport-, sicherheits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften, soweit diese auf die jeweilige Lieferung oder Leistung Anwendung finden.

9. WARENEINGANG UND PRÜFUNG

9.1 Der Auftraggeber prüft eingehende Waren im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf offensichtliche Mängel und erkennbare Abweichungen.

9.2 Eine weitergehende Prüfung erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs.

9.3 Mängel, die erst bei einer späteren Prüfung oder Verwendung festgestellt werden, werden dem Lieferanten nach ihrer Entdeckung angezeigt.

9.4 Der Lieferant hat Beanstandungen unverzüglich zu bearbeiten und bei berechtigten Beanstandungen geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten.

10. MÄNGELHAFTUNG

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den vereinbarten Eigenschaften, Spezifikationen, Qualitätsanforderungen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

10.2 Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

10.3 Der Auftraggeber kann nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere Nacherfüllung, Ersatzlieferung, Mangelbeseitigung, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz verlangen.

10.4 Der Lieferant trägt die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung.

11. QUALITÄT UND ÄNDERUNGEN

11.1 Der Lieferant hat die vereinbarten Qualitätsanforderungen, technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben einzuhalten.

11.2 Der Lieferant informiert den Auftraggeber unverzüglich über Umstände, die die vereinbarte Qualität, Sicherheit oder Leistungsfähigkeit der Lieferung oder Leistung beeinträchtigen können.

11.3 Wesentliche Änderungen an Produkten, Materialien, Herstellungsverfahren oder sonstigen für die Vertragsleistung relevanten Umständen sind dem Auftraggeber vorab mitzuteilen, soweit sie die vereinbarte Beschaffenheit, Sicherheit oder Funktion beeinflussen können.

12. RECHTE DRITTER

12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, soweit diese der vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

12.2 Der Lieferant informiert den Auftraggeber unverzüglich über ihm bekanntwerdende Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit den gelieferten Waren oder Leistungen stehen.

13. HAFTUNG

13.1 Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Der Lieferant haftet insbesondere für Schäden, die durch von ihm zu vertretende Pflichtverletzungen, mangelhafte Lieferungen oder mangelhafte Leistungen entstehen.

13.3 Die gesetzlichen Haftungsregelungen, insbesondere für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben unberührt.

14. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

14.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

15. EIGENTUM

15.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren geht nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Auftraggeber über.

15.2 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden und mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind.

15.3 Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

16. VERTRAULICHKEIT

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

16.2 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwendet werden.

17. DATENSCHUTZ

17.1 Die Parteien beachten die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

17.2 Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

18. SUBUNTERNEHMER

18.1 Der Lieferant bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auch dann verantwortlich, wenn er zur Leistungserbringung Subunternehmer einsetzt.

18.2 Soweit der Einsatz von Subunternehmern aufgrund der Art der Leistung oder einer individuellen Vereinbarung der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, ist diese vor deren Einsatz einzuholen.

19. COMPLIANCE

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für seine Leistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

19.2 Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, keine unzulässigen Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

20. HÖHERE GEWALT

20.1 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei, die die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, können die betroffene Partei für die Dauer der Beeinträchtigung von ihren Leistungspflichten befreien.

20.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis und dessen voraussichtliche Auswirkungen zu informieren.

20.3 Die gesetzlichen Rechte der Parteien bleiben unberührt.

21. ABTRETUNG

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen den Auftraggeber richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.

22. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der jeweiligen Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungsort.

23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

23.1 Für die Geschäftsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

23.2 Gerichtsstand ist 29410 Salzwedel, Deutschland.

23.3 Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24.1 Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen AEB.

24.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

24.3 Die jeweils aktuelle Fassung dieser AEB wird auf der Internetseite des Auftraggebers veröffentlicht.

24.4 Maßgeblich für die jeweilige Bestellung ist grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirksam einbezogene Fassung dieser AEB.

Fangmann Energy Services GmbH & Co. KG

Brietzer Weg 10

29410 Salzwedel

fes@fangmanngroup.com

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Stand: 25.08.2026